

Podiumsdiskussion zu brandaktuellen Themen des Vertriebsrechts

unter Mitwirkung von:

- RA Eckhard **Döpfer**, CDH Bundesverband, Berlin
- RA Dr. Raimond **Emde**, Graf von Westphalen, Rechtsanwälte, Hamburg
- RA Prof. Dr. Christian **Genzow**, Friedrich Graf von Westphalen, Rechtsanwälte, Köln
- RA Dr. Karl-Heinz **Thume**, Fries Rechtsanwälte, Nürnberg

Moderation: RA Hermann Hubert **Pfeil**, CDH Berlin

Podiumsdiskussion

Refit-Programm der EU-Kommission

*Regulatory Fitness and Performance (REFIT) + Annex
COM(2013) 685 final*

- Ausfluss der „Smart Regulation“ Initiative der EU-Kommission
- im Anhang zu diesem Dokument ist unter der Hauptkategorie „Fitness-Checks...“ unter „Binnenmarkt und Dienstleistungen“ als geplante Evaluierung die Handelsvertreterrichtlinie genannt (Directive 86/653 on commercial agents).
- Zuständigkeit daher bei GD Binnenmarkt „head of unit“ Maria Rehbinder

Podiumsdiskussion

Aussagen der GD Markt bei Expertentreffen Ende Dezember 2013 (GD Markt: Mrs. Rehbinder, Mr. Heinen, Mr. Dimitriadis)

- Großhandel und Onlinehandel macht die Handelsvertretungen im B2B Sektor „doch überflüssig“.
- lange unveränderte Geltung als Argument dafür gesehen, dass Handelsvertreterrichtlinie „keine groß Bedeutung mehr“ haben könne.
- absolute Unkenntnis der Kommission über den Sektor des B2B Vertriebs in Europa.
- selbst die Zahlen/Statistiken von Eurostat waren nicht hinterlegt.
- a „bad piece of legislation“.

Podiumsdiskussion

Weiteres Verfahren bei der GD Markt

- bis Ende März 2014 Daten-/Materialsammlung
- voraussichtl. Ende Juni start einer „öffentlichen Konsultation“ mit zahlreichen Fragen
- finaler Report über das Refit Programm im Jahr 2015!
- die Kommission wird gemeinsam entscheiden
(28 Kommissare – werden nach der EU-Wahl neu gewählt!)

Podiumsdiskussion

Folgen einer Aufhebung der Richtlinie

- Rechtsunsicherheit wegen unterschiedlicher nationaler Gesetzgebung in einzelnen EU-Staaten wird ständig zunehmen.
- der Binnenhandel wird infolgedessen erschwert, längere Vertragsverhandlungen etc.
- grundlegende Ansprüche wie der Ausgleichsanspruch werden durch die Rechtswahl/Gerichtsstand eines Drittlandes umgangen werden können.
- EU-Hersteller werden zunehmend das nationale EU-Recht mit dem geringsten Schutz für den Handelsvertreter wählen.
- letztlich weitgehende negative Auswirkungen auf den Berufsstand der Handelsvertretungen!

EUGH Entscheidung – C 184/12 vom 17. Oktober 2013 - Unamar

Anwendungen von nationalen Schutzvorschriften, die über die Richtlinie hinausgehen bei entgegengesetzter Rechtswahlvereinbarung

- EUGH betonte die Bedeutung der Handelsvertreterrichtlinie
- Die Erwägungsgründe für die Richtlinie werden aufgeführt: u.a.
- **„Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Handelsvertretungen beeinflussen die Wettbewerbsbedingungen und die Berufsausübung innerhalb der Gemeinschaft spürbar und beeinträchtigen den Umfang des Schutzes der Handelsvertreter in ihren Beziehungen zu ihren Unternehmen sowie die Sicherheit im Handelsverkehr.“**
- **„Diese Unterschiede erschweren im Übrigen auch erheblich den Abschluss und die Durchführung von Handelsvertreterverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Handelsvertreter, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.“**
- **„Selbst vereinheitlichte Kollisionsnormen auf dem Gebiet der Handelsvertretung können die erwähnten Nachteile nicht beseitigen und lassen daher einen Verzicht auf die vorgeschlagene Harmonisierung nicht zu.“**

EUGH Entscheidung – C 184/12 vom 17. Oktober 2013 - Unanar

Ansprüche einer belgischen Handelsvertretung gegen bulgarischen Unternehmer auf verschiedene „Entschädigungen“ wegen rechtswidriger Beendigung des Handelsvertretervertrages

- eine Kündigungsentschädigung
 - eine Ausgleichsabfindung
 - eine zusätzliche Entschädigung für die Entlassung von Personal!
- ⇒ Nach belgischem Recht (lex fori)!

Wesentliche Vorlagefrage des belgischen Gerichtes:

Kann das von den Parteien eines Handelsvertretervertrags gewählte Recht eines Mitgliedstaates, das den durch die Handelsvertreter-Richtlinie vorgeschriebenen Mindestschutz gewährt (Bulgarien), von dem angerufenen Gericht eines anderen Mitgliedstaats (Belgien) zugunsten der *lex fori* (Belgien) mit der Begründung unangewendet gelassen werden, dass die Vorschriften über selbständige Handelsvertreter in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaates zwingenden Charakter haben ?

EUGH Entscheidung – C 184/12 vom 17. Oktober 2013 - Unamar

EUGH stellte sich vor diesem Hintergrund die Frage:

Kann ein nationales Gericht nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens von Rom das von den Vertragsparteien gewählte Recht eines Mitgliedstaats, in das die zwingenden Vorschriften des Unionsrechts umgesetzt wurden, zugunsten des Rechts eines anderen Mitgliedstaats – das Recht des Staates des angerufenen Gerichts, das in dieser Rechtsordnung als zwingend angesehen wird – unangewendet lassen?

EUGH Entscheidung – C 184/12 vom 17. Oktober 2013 - Unamar

EUGH beantwortete die Frage mit ja, wenn ...

das angerufene Gericht substantiiert feststellt, dass der Gesetzgeber des Staates dieses Gerichts es im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie für unerlässlich erachtet hat, dem Handelsvertreter in der betreffenden Rechtsordnung einen Schutz zu gewähren, der über den in der genannten Richtlinie vorgesehenen hinausgeht, und dabei die Natur und den Gegenstand dieser zwingenden Vorschriften berücksichtigt.

BGH – VII ZR 25/12 - Beschluss vom 5. September 2012

Umgehung der Handelsvertreterrichtlinie durch außereuropäischen Gerichtsstand nicht möglich

- OLG Stuttgart hatte der Vereinbarung eines international ausschließlichen Gerichtsstands der Gerichte in Virginia für den Ausgleichsanspruch des klägerischen Handelsvertreters die Anerkennung in Anwendung deutschen Rechts, darunter Art. 34 EGBGB a.F. i.V.m. § 89b HGB, versagt.
- ⇒ BGH stellte fest, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel besteht, dass Art. 17 bis 19 der Handelsvertreter-Richtlinie es nicht hindern, einer Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaates für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters prorogiert werde, die Anerkennung zu versagen, wenn ...
 - (1) das von den Parteien gewählte Recht keinen zwingenden Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung kennt und
 - (2) das Gericht des Drittstaates das zwingende europäische und nationale Recht eines Mitgliedstaates nicht zur Anwendung bringen und die Klage auf den Ausgleichsanspruch abweisen wird.

Umgehung der Handelsvertreterrichtlinie durch außereuropäischen Gerichtsstand nicht möglich

- Mit der Versagung der Anerkennung der Gerichtsstandsvereinbarung wird der international zwingende Anwendungsbereich der Art. 17 und 18 der Handelsvertreterrichtlinie, wie er sich aus dem Urteil des EuGH vom 09.11.2000 (C- 381/98 = HVR Nr. 1019) in der Rechtssache Ingmar ergibt, zugunsten des Handelsvertreters, dessen Schutz die genannten Richtlinienbestimmungen bezwecken, zuständigkeitsrechtlich abgesichert und damit die Geltung der genannten Richtlinienbestimmungen gestärkt.

Podiumsdiskussion

Danke für die rege Diskussion !!